

## **Paraguay – Rechtliche Rahmenbedingungen**

Stand 2008

### **Niederlassungsrecht:**

#### Aufenthalt und Einwanderung:

Für einen Aufenthalt bis zu drei Monaten benötigen Deutsche kein besonderes Visum. Bei der Einreise ist ein gültiger Reisepass ausreichend. Der Aufenthalt kann von der örtlichen Einwanderungsbehörde **vor** Ablauf der Frist um weitere drei Monate verlängert werden.

Wird ein längerer Aufenthalt oder eine Erwerbstätigkeit angestrebt, muss ein permanentes Visum beantragt werden. Dieses stellt die örtliche Einwanderungsbehörde aus. Voraussetzung dafür ist, dass der Antrag für das permanente Visum noch vor Ablauf des befristeten Visums gestellt wird.

### **Investitionsrecht:**

Um die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Paraguays zu fördern, sieht das Gesetz Nr. 117/91 für Auslandsinvestitionen (*Ley de Inversiones Extranjeras*) vor, dass inländische und ausländische Investitionen gleich behandelt und gefördert werden.

Der ausländische Investor hat danach dieselben Garantien, Rechte und Pflichten wie inländische Kapitalgeber.

Die Garantien, Rechte und Pflichten für ausländische Investitionen, welche die Regierung Paraguays mit anderen Ländern oder internationalen Organisationen durch bilaterale oder multilaterale Instrumente vereinbart, gelten für die jeweilige nationale Investition.

(Quelle: Centro de Información y Documentación Empresarial sobre Iberoamérica – CIDEIBER)

## **Bilaterale Vereinbarungen:**

Zwischen Paraguay und Deutschland bestehen folgende bilaterale Vereinbarungen:

- Abkommen über Meistbegünstigung und gewerbliche Schutzrechte vom 30.07.1955
- Vereinbarung über handels- und Zahlungsverkehr vom 25.07.1955
- Luftverkehrabkommen vom 26.11.1974
- Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Einkünfte aus dem Betrieb internationaler Luftverkehrsdienste vom 27.01.1982
- Vertrag über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen vom 11.08.1993 (in Kraft getreten am 03.07.1998)

## **Gesellschaftsrecht:**

In Paraguay werden überwiegend Einzelunternehmen (*empresa unipersonal*) bevorzugt, gefolgt von der AG (*sociedad anónima*) und der GmbH (*sociedad de responsabilidad limitada*).

(Quellen: Handelskammer Paraguay, Paraguayglobal)

### **Einzelunternehmen (*Empresa unipersonal*)**

Das Einzelunternehmen (*empresa unipersonal*) ist eine produktive Einheit, die einer natürlichen Person gehört. In dieser Gesellschaftsform wird von Kapital und Arbeit in jedem Verhältnis gemeinsam Gebrauch gemacht, um ein wirtschaftliches Ergebnis zu erzielen. Ausgenommen sind Dienste persönlichen Charakters.

Das Einzelunternehmen stellt im Hinblick auf formelle Anforderungen und die niedrigen Gründungskosten die einfachste Art dar, ein Unternehmen in Paraguay zu gründen.

Bei Konkurs des Unternehmens haftet der Eigentümer mit dem gesamten Unternehmensvermögen und seinem Privatvermögen.

Gemäß der steuerlichen Bestimmung unterliegt das Einzelunternehmen einer einheitlichen Steuer, wenn der jährliche Gesamtumsatz nicht die Grenze von 45.026.233 Guaranís (ca. 6.180 €) überschreitet (der Betrag wird jährlich an die Veränderung des Verbraucherpreisindex angepasst).

Als Steuerpflichtiger einheitlicher Steuern ist das Unternehmen von der Zahlung der Mehrwertsteuer und der Einkommensteuer befreit. Sollte aber die oben genannte jährliche Umsatzgrenze überschritten werden, ist das Unternehmen dazu verpflichtet, Mehrwertsteuer und Einkommensteuer zu entrichten.

### **Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung (*empresa unipersonal de Responsabilidad Limitada*)**

Das Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung (*empresa unipersonal de Responsabilidad Limitada*) ist ebenfalls eine produktive Einheit (wie das Einzelunternehmen), die es erlaubt das Unternehmensvermögen von dem Privatvermögen des Eigentümers zu trennen. Auf diese Art und Weise ist das Privatvermögen des Eigentümers im Falle eines Konkurses des Unternehmens nicht betroffen. Um diese Trennung zu gewährleisten, müssen die Transaktionen des Unternehmens genau dokumentiert und erfasst werden.

Im Rahmen der Gründung eines Einzelunternehmens mit beschränkter Haftung muss ein Mindestkapital in Höhe von 58.404.000 Guaranís (ca. 8.000 €) erbracht werden.

Schritte für die Gründung:

1. Gründungsurkunde über Beitrag und Kapital,
2. Eintragung in das öffentliche Handelsregister (*Inscripción en el Registro Público de Comercio*),
3. Eintragung in das öffentliche Register juristischer Personen (*Inscripción en el Registro Público de Personas Jurídicas*),
4. Eintragung in der Immatrikulation des Kaufmanns (*Inscripción en la Matrícula de Comerciante*),

5. Eintragung in der Hilfeleitstelle des Finanzministeriums (*Dirección de Apoyo del Ministerio de Hacienda*).

### **Genossenschaft**

Die Genossenschaft ist der freiwillige Zusammenschluss von Personen, die auf Basis eigenständiger Bemühungen und das gegenseitige Unterstützen ein ökonomisches und soziales Unternehmen ohne Gewinnerzielungsabsicht mit dem Ziel gründen, die einzelnen und gemeinsamen Bedürfnisse zu befriedigen.

Bei der Gründung, Organisation und dem Betrieb der Genossenschaft müssen die folgenden Grundregeln berücksichtigt werden:

- Freiwilliger Beitritt und Austritt der Mitglieder,
- Demokratische Leitung und Selbstverwaltung bei Gleichheit von Rechten und Pflichten der Mitglieder,
- Beschränkung der Zinsen auf das eingezahlte Kapital,
- Nicht-Gewinnorientierte Verteilung des Überschusses, und zwar proportional zum direkten Nutzen der Dienstleistungen oder bei Zustimmung entsprechend der Teilnahme der Mitglieder an der gemeinsamen Arbeit,
- Neutralität im Bezug auf politische Präferenzen, Religion, Rasse und Nationalität,
- Förderung der genossenschaftlichen Ausbildung,
- Teilnahme an der genossenschaftlichen Integration.

Eigenschaften:

- Die Zahl der Mitglieder ist variabel und unbegrenzt, allerdings dürfen es nicht weniger als 20 Personen sein,
- Laufzeit ist unbestimmt,
- Variables und unbegrenztes Kapital,

- Anerkennung einer Stimme pro Mitglied, unabhängig vom eingebrachten Kapital,
- Nicht Verteilung der Rücklagen der Gesellschaft.

Schritte für die Gründung:

1. Die Satzung muss enthalten:

- Firma und Sitz,
- Bedingungen für die Aufnahme, die Aufhebung, den Ausschluss und den Austritt der Mitglieder,
- Aufgaben und Rechte der Mitglieder,
- Zusammensetzung des Kapitals und Wert der bescheinigten Beiträge,
- Organisation und Funktionen der Versammlung, Verwaltungsrat und Aufsichtsrat,
- Normen für die Verteilung eines Überschusses *oder* Bereinigung von Verlusten, Rücklagenbildung und Kapitalrückerstattungen für ausscheidende Mitglieder,
- Verfahren für die Änderung der Satzung, Fusionen, Auflösung und Liquidation des Unternehmens.

2. Anmeldung beim Nationalinstitut der Genossenschaften (*Instituto Nacional de Cooperativismo*)

3. Eintragung in der Hilfeleitstelle des Finanzministeriums (*Dirección de apoyo del Ministerio de Hacienda*).

### **Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Sociedad de Responsabilidad Limitada, S.R.L.*)**

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann von zwei oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen gegründet werden. Es dürfen aber nicht mehr als 25 Personen sein. In dieser Gesellschaftsform beteiligen sich die Gesellschafter mit

entsprechenden Beiträgen an Kapital des Unternehmens und haften dementsprechend nur bis zum Wert ihrer Beiträge.

Der Gesellschaftervertrag wird in einer öffentlichen Urkunde legalisiert. Die Gesellschaft kann erst operativ tätig werden, soweit der Gesellschaftervertrag im öffentlichen Handelsregister eingetragen worden ist. Die Eintragung ist nicht zwingend, aber die Unterlassung derselben kann dazu führen, dass die Gesellschaft und die Gesellschafter unbeschränkt gegenüber Dritte haftbar gemacht werden können.

Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft kann an einen oder mehrere Geschäftsführer übertragen werden. Diese müssen nicht unbedingt Gesellschafter der Gesellschaft sein. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Manager einer Aktiengesellschaft und sie sind im Rahmen ihrer Amtsausübungen nicht eingeschränkt. Die Geschäftsführer können nicht alleine Geschäfte für die Gesellschaft vornehmen, die im Gegensatz zum Zweck der Gesellschaft stehen. Die Geschäftsführer sind gegenüber der Gesellschaft für eine schlechte Geschäftsführung oder Verstöße gegen den Gesellschaftsvertrag solidarisch verantwortlich.

Die Entscheidung, den Gegenstand der Gesellschaft zu ändern, zu fusionieren oder den Gesellschaftervertrag zu ändern muss von allen Gesellschaftern einstimmig genehmigt werden.

5% des Gewinns werden in jedem Geschäftsjahr dazu verwendet eine Rücklage zu bilden bis diese 20% des eingesetzten Kapitals erreicht.

Formvorschriften:

1. Gründungsurkunde über Beitrag und Kapital,
2. Eintragung in das öffentliche Handelsregister (*Inscripción en el Registro Público de Comercio*),
3. Eintragung in das öffentliche Verzeichnis juristischer Personen (*Inscripción en el Registro Público de Personas Jurídicas*),
4. Eintragung in der Immatrikulation des Kaufmanns (*Inscripción en la Matrícula de Comerciante*),

5. Eintragung in der Hilfeleitstelle des Finanzministeriums (*Inscripción en la Dirección de Apoyo del Ministerio de Hacienda*).

### **Aktiengesellschaft (*Sociedad Anónima, S.A*)**

Die Aktiengesellschaft ist ein Unternehmen in der Beteiligungsquoten der Gesellschafter durch Aktien dargestellt werden. Die Gesellschaft haftet nur mit dem Unternehmensvermögen.

Für die Gründung einer Aktiengesellschaft ist es notwendig, dass

- mindestens zwei konstituierende Partner oder Aktionäre vorhanden sind,
- das Grundkapital vollständig gezeichnet wird hinsichtlich des ausgegebenen Grundkapitals.

Die Gründung der Gesellschaft erfolgt durch eine öffentliche Urkunde vor einem Notar. Die Gründungsurkunde sollte folgende Informationen beinhalten:

- vollständiger Name, Nationalität, Beruf, Familienstand sowie Wohnsitz der Aktionäre. Außerdem die Anzahl der unterzeichneten Aktien pro Aktionär,
- Name und Sitz der Gesellschaft sowie eventuell Zweigniederlassungen,
- Gegenstand der Gesellschaft,
- Höhe des gezeichneten und eingebrachten Grundkapitals,
- der Nennwert und die Anzahl der Aktien und Informationen, ob es sich um Namens- oder Inhaberaktien handelt,
- der Wert der Güter, die in das Unternehmen eingebracht werden,
- die Beteiligung an dem Gewinn,
- die Anzahl der Verwalter und Ihre Befugnisse,
- die Dauer der Gesellschaft.

Die Aktiengesellschaft ist eine juristische Person. Die Existenz des Unternehmens beginnt mit der Eintragung in das öffentliche Verzeichnis juristischer Personen.

Die Verwaltung der Gesellschaft wird von einem oder mehreren Leitern übernommen, die von der Aktionärversammlung ernannt werden.

Die Leiter der Gesellschaft sind der Gesellschaft gegenüber verantwortlich, wenn sie ihre Befugnisse übertreten, die Regeln der Sammlung verletzen oder bei schlechter

Verwaltung etc. In diesen Fall, haften die Leiter unbeschränkt und solidarisch gegenüber der Gesellschaft, den Aktionären und Dritten.

Die Leiter können in speziellen Fällen Handelstätigkeiten ausführen; es ist aber verboten, Tätigkeiten im Namen des Unternehmens vorzunehmen, die nicht mit dem Gegenstand des Unternehmens vereinbart sind.

Der Kontrollausschuss (*síndico*) wird von der Aktionärversammlung ernannt. In der Satzung wird die Dauer der Ernennung (bis zu 3 Jahren) geregelt.

5% des Gewinns werden in jedem Geschäftsjahr dazu verwendet eine Rücklage zu bilden, bis diese 20% des eingesetzten Kapitals erreicht. Es werden nur Dividenden aus Nettogewinnen ausgeschüttet.

Formvorschriften:

1. Gründungsurkunde über Beitrag und Kapital,
2. Eintragung in das öffentliche Handelsregister (*Inscripción en el Registro Público de Comercio*),
3. Eintragung in das öffentliche Verzeichnis juristischer Personen (*Inscripción en el Registro Público de Personas Jurídicas*),
4. Eintragung in der Immatrikulation des Kaufmanns (*Inscripción en la Matrícula de Comerciante*),
5. Eintragung in der Hilfeleitstelle des Finanzministeriums (*Inscripción en la Dirección de Apoyo del Ministerio de Hacienda*).

### **Arbeitsrecht:**

(Quelle: Paraguayglobal; International Labour Organization ILO (Organización Internacional del trabajo):

<http://www.ilo.org/dyn/natlex/docs/WEBTEXT/35443/64905/S93PRY01.htm>)

### **Gesetze bezüglich des Arbeitsvertrages und Dauer des Arbeitsverhältnisses:**

Arbeitsverträge können sowohl schriftlich als auch mündlich vereinbart werden. Schriftliche Arbeitsverträge sind dann erforderlich, falls die vereinbarte Vergütung oberhalb des im Gesetz festgelegten Minimums liegt.

Mündliche Verträge können in folgenden Fällen vereinbart werden:

- Hausarbeiten
- Nebentätigkeit oder Zeitarbeit, die nicht 90 Tage überschreitet.
- Bei vereinbarter Vergütung, die das gesetzliche Minimum nicht überschreitet.

Die Arbeitsverträge können befristet oder unbefristet sein. Der Vertrag kann auch nach der Dauer der Fertigstellung eines Werks oder Erbringung einer Leistung vereinbart werden.

Bei schriftlichen Arbeitsverträgen müssen folgende wichtige Punkte festgehalten werden:

- Ort und Datum des Vertragabschlusses,
- Name, Vorname, Alter, Beruf, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz der Parteien,
- Art der Arbeit oder Leistung sowie Ort der Ausführung,
- Höhe, Zahlungsform und Zahlungstermin der vereinbarten Vergütung,
- Dauer und Aufteilung des Arbeitstages,
- Zusatzleistungen seitens der Arbeitgeber wie Z.B. Wohnung, Essen, Kleidung etc.
- Unterschrift der Parteien.

### Mindestlohn:

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt 1.089.103 Paraguayische Guaranís (ca. 180 USD; ca. 149 €) pro Monat. Der Mindesttageslohn liegt bei 36.303 Guaranís (ca. 6 USD; ca. 5 €).

### Zusätzliches Jahresgehalt (*aguinaldo*):

Den Arbeitnehmern steht per Gesetz ein Zusatzlohn (*aguinaldo* = 1/12 des Jahresgehalts) zu, der Ende des Jahres ausbezahlt wird. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist der *aguinaldo* sofort auszuzahlen; in diesem Fall wird der Betrag entsprechend der Arbeitszeit im Jahr der Beendigung berechnet.

### Arbeitszeit:

Die Arbeitszeit beträgt maximal 8 Stunden pro Tag oder 48 Stunden pro Woche für die Tagesschicht (06:00 bis 20:00 Uhr). Überstunden an normalen Werktagen werden mit 50% und an Feiertage mit einem Lohnzuschlag von 100% vergütet.

Für die Nachtschicht (20:00 bis 06:00 Uhr) beträgt die Arbeitszeit maximal 7 Stunden pro Tag und insgesamt 42 Stunden pro Woche. Überstunden an normalen Werktagen und Feiertagen werden mit einem Lohnzuschlag von 100% vergütet.

### Abfindung bei Entlassung:

Die Abfindung beträgt 15 Tageslöhne pro Jahr der Betriebszugehörigkeit.

### Urlaub:

Bei einer Betriebszugehörigkeit von bis zu 5 Jahren beträgt der Jahresurlaub 12 Tage. Zwischen 5 und 10 Jahren Betriebszugehörigkeit hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 18 Tage Urlaub. Anspruch auf 30 Tage Urlaub haben diejenigen Arbeitnehmer, die die Betriebszugehörigkeit von 10 Jahren überschritten haben.

Das Urlaubsgeld wird am Urlaubsanfang ausgezahlt. Dieser Betrag hängt vom Gehalt ab.

### Sozialversicherungsabgaben:

Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen Sozialversicherungsbeiträge zahlen.

Der Arbeitnehmer entrichtet 9,0% an die Sozialversicherungsbehörde (*Instituto de Previsión Social* IPS) und 0,5% an die Nationalbank der Arbeitnehmer (*Banco Nacional de Trabajadores*). Der Arbeitgeber ist verpflichtet 14% an die IPS und 2,5% an die Nationalbank der Arbeitnehmer zu entrichten. Darüber hinaus zahlt der Arbeitgeber eine Familienvergütung (Kindergeld) von 5,0% je Kind.

### *Quellen:*

*www.bfai.de*

*www.ahk.de*

Diese Informationsschrift soll – als Service Ihrer Kammer – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl diese mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Tobias Slomke 0201 / 1892 – 244

E-Mail: [tobias.slomke@essen.ihk.de](mailto:tobias.slomke@essen.ihk.de)

Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen,  
Am Waldthausenpark 2, 45127 Essen